

Thesenpapier

zur Änderung der Regeln für Neugründungen freier Schulen

Die AG lehnt alle Regelungen ab, die die **Errichtungsgarantie für freie Schulen nach Artikel 7 des Grundgesetzes** aushöhlen und darauf hinaus laufen, die Gründung neuer Schulen in freier Trägerschaft zu erschweren. Dazu gehört sowohl die Verlängerung der Wartefrist auf vier Jahre als auch die Verweigerung von Finanzhilfe für Schulen, die nicht die Anforderungen des § 4a SchulG erfüllen (Mindestschülerzahlen und Zügigkeit).

Der verfassungsrechtliche Anspruch auf Finanzhilfe gestattet eine **Wartefrist als Bewährungszeit**, allerdings muss das Land, das eine solche Wartefrist einführt, für einen **angemessenen Ausgleich** sorgen. Dieser Ausgleichsanspruch ist umso höher, je länger die Wartefrist dauert.

Schon bei einer dreijährigen Wartefrist muss ein **Ausgleich für die Anfangsinvestitionen** geleistet werden, wie der VGH Mannheim zuletzt entschieden hat. Dauert die Wartefrist länger als drei Jahre, muss auch ein **Ausgleich für die laufenden Kosten** hinzukommen, den Hessen und Hamburg jetzt bereits bei dreijähriger Wartefrist leisten.

Eine Beschränkung der Finanzhilfe auf die Schulen, die in ihrer Schülerzahl und Zügigkeit den öffentlichen Schulen entsprechen, ist verfassungswidrig.

Die **Privatschulfreiheit gewährleistet abweichende pädagogische Gestaltungen**. Dazu gehört es auch, kleine Lerngruppen zu bilden und die Größe der Schule insgesamt zu begrenzen. Die Finanzierung auch solcher Schulen stellt diese nicht besser als öffentliche Schulen, denn die Höhe der Förderung hängt ja von den Schülerzahlen ab.

Von einer Waldorfschule z. B. zu verlangen, dass sie ab Klasse 5 dreizügig geführt wird, weil sie ab dieser Klasse das öffentliche Gymnasium ersetzt, ist widersinnig.

Die neugegründeten Schulen können im Übrigen auch Gleichbehandlung mit den bestehenden Schulen verlangen. Die spätere Genehmigung einer Schule stellt keinen hinreichenden sachlichen Grund für die Verweigerung der Finanzhilfe dar.

Die AG erkennt, dass die staatliche Schulnetzplanung in dünnbesiedelten Gebieten dadurch erschwert wird, dass an die Stelle geschlossener öffentlicher Schulen freie Schulen mit geringerer Zügigkeit treten können. Die Lösung für dieses Problem kann aber nicht die Verhinderung von Neugründungen sein. Vielmehr müssen – sofern der Freistaat nicht selbst durch den Betrieb kleinerer Schulen ein dichtes Schulnetz aufrechterhält - die vorhandenen und geplanten **freien Schulen** dadurch **in die Schulnetzplanung einbezogen werden**, dass sie für bestimmte Gebiete die staatliche Aufgabe übernehmen, ein schulisches Angebot vorzuhalten. Dass dies möglich ist, zeigen die Beruflichen Schulen für Blinde und Sehbehinderte sowie für Hör- und Sprachgeschädigte, die in freier Trägerschaft geführt werden, aber alle Schüler aufnehmen, für die ein entsprechender Förderbedarf festgestellt wird.

Zu Gesprächen über eine angemessene Gestaltung von Vereinbarungen ist die AG gerne bereit.

Dresden, September 2010